



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

ER	Eingegangen
11. Juni 2015	
RAe Weidmann, Gladbach	

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00726-13/W/sw

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -  
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5630289-262

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Richter Snow-  
adsky als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 02. Juni 2015

am 05. Juni 2015

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus nach § 4  
AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 23.06.2014 wird aufgehoben,  
soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu zwei Dritteln. Im Übrigen trägt die  
Beklagte die Kosten des Verfahrens, das gerichtskostenfrei ist.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Klägerin, kamerunische Staatsangehörige, wurde nach eigenen Angaben am 01.11.1983 in Yaoundé/Kamerun geboren. Am 02.05.2013 reiste sie auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21.05.2013 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

Am 28.05.2013 wurde sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu ihren Asylgründen befragt. Die Klägerin erklärte, sie gehöre dem Volk der Bamiléké an. Zuletzt habe sie in Yaoundé gelebt und zwei Söhne, geboren 2009 und 2011, die in Kamerun lebten. Gearbeitet habe sie in der Landwirtschaft. Begonnen hätten ihre Schwierigkeiten nach dem Tod ihres Vaters im Jahre 2010. Dessen Bruder, ihr Onkel, habe sich in der Folge als Familienoberhaupt aufgespielt und erst das Haus des Vaters verkauft und dann das Erbe an sich genommen. Etwa drei Monate vor ihrer Flucht sei sie mit ihrem jüngsten Sohn zunächst freiwillig in die Wohnung des Onkels gezogen. Schon zuvor habe er sexuelle Andeutungen gemacht. Am 23.04.2013 habe er mit ihr schlafen wollen. Er habe ihr Zimmer betreten und erzählt, dass er das Haus des Vaters gut verkauft habe, was sie wütend gemacht habe. Der Onkel sei dann plötzlich übergriffig geworden. Während er sie belästigt habe, habe er ihr erzählt, dass er den Vater vergiftet habe, was sie noch wütender gemacht habe. Sie habe ihn weggestoßen, woraufhin er unglücklich gestolpert und gefallen sei. Er sei mit dem Kopf angeschlagen und sofort tot gewesen. Sie sei zunächst nur von einer Verletzung ausgegangen und habe den Schlüssel an sich genommen und sei zu einer Freundin geflohen. Die Freundin habe dann die Polizei eingeschaltet. Die Klägerin wisse nicht, was die Polizei unternommen habe, sie sei panikartig zu einem Bekannten namens [REDACTED] geflohen und habe ihm alles berichtet. Er habe zu ihr gesagt, dass sie in Gefahr sei und angesichts der aussichtslosen Situation Konsequenzen gezogen werden müssten. Die kamerunische Polizei gehe bei Todesfällen stets übereilt von der Schuld des Täters aus, die Notwehrsituation hätte man ihr nicht abgenommen, sondern sie sofort inhaftiert. Der Bekannte namens [REDACTED] habe dann ihre Flucht organisiert und sei mit ihr zusammen ausgereist.

Mit Bescheid vom 23.06.2014 hat das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung der Asylberechtigung (Ziffer 2), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) sowie der Feststellung von Abschiebungsverboten abgelehnt (Ziffer 4) und die Abschiebung nach Kamerun angedroht (Ziffer 5). In der Begründung des Bescheides heißt es, die Klägerin habe ihr Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht, ihr Vortrag weise Ungereimtheiten hinsichtlich des Ablaufs der zum Tod des Onkels führenden Ereignisse und zur Fluchtorganisation durch den Bekannten . . . . Das Geschehene als wahr unterstellt ergebe sich kein Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder der Asylberechtigung, da die Klägerin lediglich wegen des Verdachts einer Straftatbegehung verfolgt werde. Der Vortrag sei unglaubhaft, weshalb auch nicht davon ausgegangen werden könne, der Klägerin drohe die Todesstrafe. Auch sonst sei die Gefahr einer erniedrigenden oder menschenunwürdigen Behandlung nicht erkennbar.

Die Klägerin wandte sich hiergegen am 27.06.2014 mit der vorliegenden Klage an das Verwaltungsgericht Sigmaringen. In ihrer Klagebegründung verweist sie auf ihren Vortrag während der Anhörung durch das Bundesamt und trägt weiter u. a. vor, sie leide unter Bauch- und Kopfschmerzen, die auf eine posttraumatische Belastungsstörung zurückzuführen seien (Attest der Internisten/Allgemeinmediziner Dr. med. . . . . und Dr. med. . . . ., Tübingen, vom 09.03.2015). Ein weiterer Sonografiebefund der gynäkologischen Universitätsklinik Tübingen vom 10.03.2015 attestiert der Klägerin mehrere benigne Fibroadenome (gutartige Brusttumore).

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 / § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kamerun vorliegt,

und den Bescheid vom 23.06.2014 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In ihrer Klageerwiderung verweist sie auf die Begründung des Ausgangsbescheides.

Mit Beschluss der Kammer vom 27.04.2015 wurde der Rechtsstreit nach vorheriger Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Am 02.06.2015 hat der erkennende Einzelrichter eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Darin erklärte die Klägerin, sie nehme die Klage zurück, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Während der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin informatorisch zur Sache befragt und gab dabei unter anderem an, der Vater sei am Tag seines Todes von einem Treffen unter Männern, an dem auch Ihr Onkel teilgenommen habe, aus Yaoundé zurückgekehrt und habe über Bauchschmerzen geklagt. Dann sei er verstorben. Ihre Mutter sei am selben Tag, an dem der Vater gestorben sei, erkrankt. Sie lebe noch, leide aber unter Diabetes und fortschreitender Demenz. Die Familie habe daraufhin beschlossen, die Mutter in einem Krankenhaus in Yaoundé behandeln zu lassen. In diesem Krankenhaus sei es üblich gewesen, dass die Angehörigen die Pflegeaufgaben selbst übernähmen, um die Kosten zu reduzieren. Gleichwohl müssten die Behandlungskosten (ärztliche Versorgung) nach wie vor aufgebracht werden, diese lägen bei 10.000 CFA, umgerechnet 13-14 EUR am Tag. Arztbesuche würden extra abgerechnet. Die Familie sei jedoch zunächst sehr wohlhabend gewesen, man habe eine Plantage besessen, auf der Kakao angebaut worden sei. Dort hätten 30 Mitarbeiter gearbeitet. Diese Plantage sei verkauft worden, wobei sich der Onkel der Klägerin nach dem Tod des Vaters um die finanziellen Angelegenheiten der Familie gekümmert habe. Er habe der Klägerin gegenüber stets beteuert, es sei genug Geld für die ärztliche Behandlung der Mutter vorhanden. Zur Pflege der Mutter sei die Klägerin mit der Mutter nach Yaoundé gegangen und habe sich dort mit einer anderen Frau ein Apartment nahe dem Krankenhaus geteilt. Diese Frau namens [Name] habe sich um die Schwester von Monsieur [Name] gekümmert, die – wie die

Mutter der Klägerin – in dem Krankenhaus behandelt worden sei. ... ; habe ihre Arbeit jedoch nicht ununterbrochen getätigt, sondern sei auch mal 40 Tage nicht anwesend gewesen und habe irgendwann ganz damit aufgehört, Monsieur ... Schwester zu pflegen. Immer dann, wenn diese Pflegerin nicht vor Ort gewesen sei, habe sich die Klägerin um Monsieur ... Schwester gekümmert und dabei auch einmal die Kosten für Medikamente ausgelegt. Monsieur ... habe ihr diese Kosten ersetzt, indem er einen Mitarbeiter mit Geld geschickt habe. Für alle Fälle habe er ihr seine Telefonnummer gegeben. Außerdem habe die Klägerin die Nachfolgerin von ... eingearbeitet. Für diese Unterstützung sei Monsieur ... ihr sehr dankbar gewesen. Er habe auch mitbekommen, wie sie am Telefon mit ihrem Onkel über Geld für die Behandlung der Mutter gestritten habe. Er habe ihr bei diesem Anlass gesagt, sie könne ihn jederzeit anrufen, wenn sie Hilfe benötige. Was für eine Tätigkeit mit Monsieur ... ausgeübt habe, wisse sie nicht. Es habe ihr nicht zugestanden, einen offensichtlich so einflussreichen Mann danach zu fragen. Irgendwann habe man die Mutter nach Hause in das Dorf zurückholen wollen, weil die Kosten des Krankenhauses zu teuer wurden. Sie sei daraufhin noch in Yaoundé zur Bank gegangen, um die Konten des Vaters dort zu liquidieren. Dort habe man ihr gesagt, dass bereits alles abgehoben worden sei. Sie habe noch in der Bank den Onkel angerufen, dieser habe ihr gesagt, sie solle erst einmal nach Hause gehen und ihn später zur Klärung besuchen. Im Haus ihres Vaters in Yaoundé habe sie von einer Art Gerichtsvollzieher dann erfahren, dass der Onkel auch bereits das Haus des Vaters verkauft habe, was sie sehr verärgert habe. Sie sei dann in den Heimatort gereist. In der Wohnung ihres Onkels, in der sie daraufhin untergekommen sei, habe er sie dann bedrängt. Er sei in ihr Zimmer gekommen, habe den Schlüssel auf einen Nachtschrank gelegt, ihr gesagt, sie solle den kleinen Jungen ins Bett legen und sich zu ihm setzen, damit sie ein Gespräch führen könnten. Er habe beteuert, alles Geld für die Pflege der Mutter ausgegeben zu haben, was sie nicht geglaubt habe. Daraufhin habe der Onkel ihr eröffnet, dass eigentlich er die Mutter habe ehelichen wollen, dann aber dem Vater der Vorzug gegeben worden sei. Er wolle nun mit der Klägerin schlafen, was sein Recht sei. Außerdem habe er ihr eröffnet, den Vater vergiftet zu haben, indem er ihm bei dem Treffen unter Männern in Yaoundé Medikamente in sein Bierglas gemischt habe. Sie sei dann sehr wütend geworden, der Onkel sei auch sehr aufgebracht gewesen und immer zudringlicher geworden. Als er gesehen habe, wie sie auf den Schlüssel geschaut habe, habe er ihn vom Nachtschrank ge-

fegt, der Schlüssel sei auf den Boden gefallen. Im Weiteren beschrieb die Klägerin dann im Wesentlichen den bei der Anhörung vorgetragenen Geschehensablauf.

Dem Gericht hat die Original-Behördenakte (Dokumentenmappe) vorgelegen, auf deren Inhalt und den der Gerichtsakte zu den weiteren Einzelheiten ergänzend verwiesen wird.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht hat trotz Ausbleibens der Beklagten über die Sache verhandeln können, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Zuständig ist der Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit mit Beschluss der Kammer vom 27.04.2015 zur Entscheidung übertragen hat, § 76 AsylVfG.

Nachdem die Klägerin die Klage in der mündlichen Verhandlung am 02.06.2015 zurückgenommen hat, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16a Abs. 1 Satz 1 GG gerichtet war, war das Verfahren insoweit einzustellen, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Soweit die Klage aufrecht erhalten wurde, hat sie teilweise Erfolg. Sie ist insgesamt zulässig, aber nur im ersten Hilfsantrag begründet, nämlich soweit die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG begehrt. Soweit die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, ist die Klage unbegründet.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erhält die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Die Gründe, aus denen eine begründete Furcht vor Verfolgung abgeleitet werden kann, werden in § 3b AsylVfG näher beschrieben. Im vorliegenden Fall ist aus dem Vortrag nicht zu entnehmen, dass die Verhaftung durch die Polizei, welche die Klägerin be-

fürchtet, aufgrund eines der in § 3b AsylVfG bezeichneten Gründe stattfinden könnte. Die Klägerin ist ausgereist, ohne dass ihr ein Tatvorwurf bekannt gegeben wurde, so dass auch nicht ohne weiteres auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung geschlossen werden kann.

Der Klägerin ist aber gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylVfG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist Schutz zu gewähren. Bei der Prüfung, ob dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, gilt ebenfalls der oben dargelegte Prüfungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG ist im Gesetz nicht näher definiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt diesen auch in Art. 15b QRL enthaltenen Begriff in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK aus (EuGH, Urteil vom 17.02.2009 – Elgafaji, C-456/07 – juris, Rn. 28; ebenso BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 – juris, Rn. 22 ff. m.w.N.). Danach ist eine unmenschliche Behandlung die absichtliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden (EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09 – ZAR 2011, 395, Rn. 220 m.w.N.; Jarass, Charta der Grundrechte, Art. 4 Rn. 9), die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (EGMR, Urteil vom 11.07.2006 – Jalloh, 54810/00 – NJW 2006, 3117/3119, Rn. 67; Jarass a.a.O.).

Das beschriebene Geschehen ist glaubhaft. Die Klägerin hat dem Gericht während der mündlichen Verhandlung lebhaft, emotional und detailreich berichtet, wie es zum Tod des Onkels gekommen ist. Der erkennende Einzelrichter ist der Auffassung, dass es – entgegen den Annahmen des Bundesamtes – keinen entscheidenden Widerspruch darstellt wenn der Onkel der Klägerin zunächst auf ihrem Bett gesessen haben will, dann aber gestolpert sein und sich den Kopf so unglücklich angeschlagen haben soll, dass er an den Verletzungen starb. Die Klägerin hat den hitzigen Wortwechsel und ihr kurzes Gefecht mit dem Onkel wortreich und lebendig beschrieben, so dass sich das Gericht ein Bild davon machen konnte, wie der Onkel zunächst auf dem Bett saß und es dann erst zu einem „Zurückfallen“ des Onkels kam, bei dem sich dieser tödlich verletzte. Es sind gerade die Details wie die Darstellung hinsichtlich des Schlüssels, welche dem Vortrag Glaubhaftigkeit verleihen. Dabei ist nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters zu Gunsten der Klägerin in Rechnung zu stellen, dass eine Simultan-Übersetzung mitnichten immer so präzise ist, dass – ohne weitere Nachfrage – das Gesagte und Übersetzte zu Lasten der Klägerin gewertet werden darf. Auch die vom Bundesamt in dessen Bescheidbegründung zu Lasten der Klägerin gewertete zeitliche Linie der Darstellung (Tod des Vaters 2010, Verkauf des Hauses 2013) wurde von der Klägerin während der mündlichen Verhandlung plausibel und wort- und bildreich erläutert, ebenso wie die näheren Umstände der Flucht und das Kennenlernen des Fluchthelfers, Monsieur . . . . Es wurde offenbar, dass dieser Mann in der Schuld der Klägerin stand, da sie sich lange und ohne Verpflichtung um dessen kranke Schwester gekümmert hatte. Der Fluchthelfer hatte deshalb ein Motiv für seine Unterstützung.

Davon ausgehend droht der Klägerin eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung, da sie in Kamerun mit der Inhaftierung, zumindest in Untersuchungshaft rechnen muss. Die Haftzustände in kamerunischen Haftanstalten sind nach den vorliegenden, übereinstimmenden Erkenntnismitteln beklagenswert. Die Gefängnisse sind in erheblichem Maße überfüllt, die Häftlinge werden nicht ausreichend ernährt, werden von Mithäftlingen und Wärtern psychisch, physisch und auch sexuell misshandelt. Sie erhalten keine hinreichende medizinische Versorgung für die zahlreichen grassierenden, hochansteckenden Krankheiten (vgl. Amnesty International, Cameroon: Make Human Rights A Reality, S. 41 ff.).

Eine interne Fluchtmöglichkeit steht der Klägerin, auch wenn es in Kamerun wohl kein zentrales Fahndungsregister gibt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stuttgart vom 12.04.2013), nicht zur Verfügung. Selbst wenn die Klägerin nicht bei ihrer Rückkehr in Douala sofort verhaftet würde, wäre es ihr nicht ohne weiteres zumutbar, in einem anderen Landesteil Zuflucht zu suchen. Alleinstehende Frauen sind in Kamerun von Gewalt und Stigmatisierung bedroht. Sie werden von potentiellen Arbeitgebern und Wohnungsvermietern für Prostituierte gehalten und zurückgewiesen. Nicht selten sind sie gezwungen, sich dann auch tatsächlich zu prostituieren, um eine Existenzgrundlage zu erwirtschaften (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Länderanalyse, Sozioökonomische Situation einer alleinstehenden Frau in Kamerun, 2011, S. 3 f.).

Die Kostenfolge ergibt sich, soweit die Klage Erfolg hatte, aus § 154 Abs. 1 VwGO, im Übrigen aus § 155 Abs. 2 VwGO. Dabei hat das Gericht in Rechnung gestellt, dass nach § 30 RVG in Asylverfahren ein einheitlicher Gegenstandswert von 5.000 EUR angenommen wird. Die Klägerin ist hinsichtlich der Anerkennung eines Streitgegenstandes (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) unterlegen, hinsichtlich eines weiteren Streitgegenstandes (Anerkennung als Asylberechtigte) hat sie die Klage zurückgenommen, im Übrigen hat sie obsiegt (Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus). Die Streitgegenstände wurden vom Gericht im Verhältnis 1 zu 1 zu 1 bewertet. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Snowadsky

Beglaubigt:

  
Für die  
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle